

	Verband der Diözesen Deutschlands			
Nr. 176	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (MAVO-VDD-ÄnderungsG)	283	Nr. 180	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat 290
	Der Bischof von Limburg		Nr. 181	Festsetzung der Konstituierungstermine für die diözesanen Gremien der 15. Amtsperiode der synodalen Gremien (2024 bis 2028) im Bistum Limburg 291
Nr. 177	Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission	284		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 178	Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz	285	Nr. 182	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg 291
Nr. 179	Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2023: Anlage 22 zur AVO – BEO 16 Ingenieure und Ingenieurinnen	290	Nr. 183	Ernennung eines Domkapitulars 292
			Nr. 184	Dienstnachrichten 292

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 176 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (MAVO-VDD-ÄnderungsG)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Dienststellen und Einrichtungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (MAVO-VDD) in der im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising, Jahrgang 2018 – Nr. 3 vom 28. Februar 2018 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderung der „Mitarbeitervertretungsordnung des VDD“

- 1) In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder

dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

- 2) In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III“

- 3) In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 16. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollver-
sammlung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 177 Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der

Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Für das Bistum Limburg

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/68328/23/01/21 Bischof von Limburg

Nr. 178 Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz

Das Bistum Mainz,
das Bistum Fulda,
das Bistum Trier und
das Bistum Limburg
(nachfolgend gemeinsam die „Bistümer“)
vereinbaren, was folgt:

Artikel 1 – Errichtung des Theologisch-Pastoralen Instituts

- (1) Die Bistümer errichten eine gemeinsame Einrichtung unter dem Namen „Theologisch-Pastorales Institut“ mit Sitz in Mainz als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem am Sitz geltenden kirchlichen und staatlichen Recht (nachfolgend „TPI-Stiftung“).
- (2) Die TPI-Stiftung erhält die als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügte Satzung (nachfolgend „TPI-Satzung“).

Artikel 2 – Aufgaben der TPI-Stiftung

Die TPI-Stiftung dient der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und anderer in der Pastoral Tätigkeit nach Maßgabe der TPI-Satzung.

Artikel 3 – Organe der TPI-Stiftung

- (1) Organe der TPI-Stiftung sind
 - a) der Delegierte Bischof;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Verwaltungsrat;
 - d) das Dozententeam.
- (2) Die Aufgaben und die Rechtsstellung der Organe der TPI-Stiftung werden in der TPI-Satzung geregelt.
- (3) Die Ordinarien der Bistümer bestimmen aus ihrer Mitte einen delegierten Bischof (nachfolgend „Delegierter Bischof“), der die Belange der Bistümer nach diesem Vertrag koordiniert.

Artikel 4 – Finanzierung der TPI-Stiftung

Die für die Erfüllung der Aufgaben der TPI-Stiftung nach Art. 2 erforderlichen Aufwendungen werden von den Bistümern nach einem Verteilerschlüssel gemäß dem jährlichen Haushaltsplan getragen, der vom Verwaltungsrat der TPI-Stiftung festzulegen ist. Der Verteilerschlüssel ist zu 75 % auszurichten an der Zahl der Priester, der Ständigen Diakone sowie der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten der Bistümer gemäß der jährlichen Erhebung statischer Eckdaten des Referates Statistik der Deutschen Bischofskonferenz und zu 25 % an der Zahl der realen Teilnehmer an Veranstaltungen der TPI-Stiftung aus den Bistümern.

Artikel 5 – Überführung der Vorläufereinrichtung

Die Bistümer verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das bislang in der von ihnen getragenen Einrichtung unter der Bezeichnung „Theologisch-Pastorales Institut“ eingesetzte Personal und die hier eingesetzten Sachmittel auf die TPI-Stiftung zu überführen.

Artikel 6 – Schlussvorschriften

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Zustimmungsurkunde beim Bistum Mainz hinterlegt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Bistum durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Bistümern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.
- (3) Nach Außerkrafttreten dieses Vertrags ist die TPI-Stiftung aufzulösen. Bedienstete der TPI-Stiftung, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Bistümern in geeignete Einsatzbereiche zu übernehmen. Die anderen Bistümer sind verpflichtet, dem Bistum Mainz alle in Ausführung dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Vertrags hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des im Beendigungszeitpunkt gemäß Art. 4 geltenden Aufteilungsschlüssels zu erstatten.

Für das Bistum Mainz
Mainz, 2. Mai 2023

+ Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Für das Bistum Fulda
Fulda, 25. April 2023

+ Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Für das Bistum Trier
Trier, 17. April 2023

+ Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Für das Bistum Limburg
Limburg, 2. Mai 2023

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Anlage 1 zum Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz: Satzung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung hat den Namen „Stiftung Theologisch-Pastorales Institut“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem an ihrem Sitz geltenden kirchlichen und staatlichen Recht.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volk- und Berufsbildung und die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und anderer in der Pastoral Tätiger für die an dem Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz beteiligten Bistümer (nachfolgend „Trägerbistümer“).
- (3) Fortbildung im Sinne von Abs. 1 umfasst Bildungsmaßnahmen, die unmittelbar für die ausgeübte Tätigkeit qualifizieren, zur besseren Ausübung des Dienstes befähigen oder auf die Übernahme neuer bzw. anderer Aufgaben vorbereiten.
- (4) Insbesondere führt die Stiftung
 - a) auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der Pastoral Tätigen;
 - b) auf diözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag einzelner Trägerbistümer durch.
- (5) Die Stiftung kooperiert mit den Einrichtungen für die Ausbildung und für die Berufseinführung der pastoralen Berufe im Bereich der Trägerbistümer. Sie hält engen Kontakt zu den Verantwortlichen für den Personaleinsatz und die Personalentwicklung sowie zu den Unterstützungssystemen (Gemeindeberatung, Supervision, Geistliche Begleitung) in den Trägerbistümern.
- (6) Die Stiftung verfolgt ihre in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen

eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den Trägerbistümern, insbesondere durch Nutzungsüberlassung, durch die Überlassung von Personal sowie durch das Erbringen von Leistungen jeglicher Art von der Stiftung an die Trägerbistümer und von den Trägerbistümern an die Stiftung. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative Verwaltungsdienstleistungen, Personalüberlassung und/oder -gestellung sowie Schulungsleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

- (7) Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Dienst- und Unterstützungsleistungen als die vorgenannten erbringen und andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstützen sowie Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den vorstehend genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51–68 AO erfüllen. Ferner darf sie Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. Auch darf die Stiftung Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 – Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der laufenden Finanzierung ihres Aufwands seitens der Trägerbistümer gemäß Art. 4 des Vertrags über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung gemäß des Finanzierungsschlüssels zurück an die Trägerbistümer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 – Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts

Organe der Stiftung sind

1. der Delegierte Bischof;
2. der Vorstand;
3. der Verwaltungsrat;
4. das Dozententeam.

§ 6 – Delegierter Bischof

- (1) Die Ordinarien der Bistümer bestimmen aus ihrer Mitte einen delegierten Bischof (nachfolgend „Delegierter Bischof“) jeweils für eine Amtsperiode von fünf Jahren.
- (2) Der Delegierte Bischof nimmt die folgenden Aufgaben selbst oder durch einen von ihm bestellten Vertreter wahr:
 1. Koordination der Belange der Trägerbistümer im Hinblick auf die Stiftung;
 2. Bestellung und Beaufsichtigung des Vorstands.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung ist der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Delegierten Bischof für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird jeweils aufgrund eines Dienstverhältnisses mit einem der Trägerbistümer tätig, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 anzurechnet werden.
- (4) Der Vorstand ist Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1.

- (5) Er leitet das Dozententeam (§ 11 Abs. 2) und ist der Vorgesetzte der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle (§ 14 Abs. 3).

§ 8 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehören an:
 - a) die von den Ordinarien der Trägerbistümer entsandten Diözesanvertreter;
 - b) der Vorstand als Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Diözesanvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie.
- (3) Der entsendende Ordinarius kann einen Diözesanvertreter jederzeit abberufen und einen neuen Diözesanvertreter benennen.

§ 9 – Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt das Veranstaltungsprogramm der Stiftung nach Beratung mit dem Dozententeam. Dabei sind die von den einzelnen Trägerbistümern selbst angebotenen Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Haushalts- und Stellenplan sowie den Rechnungsprüfungsbericht.
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt den vom Dozententeam erstellten und vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht an und wertet ihn aus.
- (4) Der Verwaltungsrat bereitet die Anstellung von Dozentinnen und Dozenten durch eine Trägerdiözese vor.

§ 10 – Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Sitzung anzuberäumen. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch im Wege der elektronischen Kom-

munikation (zum Beispiel durch Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Diözesanvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung eines Diözesanvertreters kann der zuständige Ordinarius im Einzelfall einen Vertreter entsenden. Dieser hat volles Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zur Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, bemüht sich der Delegierte Bischof um eine einvernehmliche Lösung. Scheitert dieser Versuch, so führt der Delegierte Bischof die Entscheidung der Bischöfe der Trägerbistümer herbei.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Mitglieder des Dozententeams und andere Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einladen.
- (5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Der Delegierte Bischof hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem Delegierten Bischof zugestellt wird.

§ 11 – Zusammensetzung des Dozententeams

- (1) Mitglieder des Dozententeams sind die Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Leiter und Vorgesetzter des Dozententeams ist der Vorstand.
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof und mit der im Stellenplan vorgesehenen Trägerdiözese jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können jeweils zum Ablauf der Dauer einen Antrag auf Verlängerung stellen. Die Dozenten werden von je einer der

Trägerdiözese angestellt, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

- (4) Ein Dozent kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Verwaltungsrat abberufen werden. Sein Dienstverhältnis zur Trägerdiözese bleibt davon unberührt.

§ 12 – Aufgaben des Dozententeams

- (1) Dem Dozententeam obliegt die Einzelplanung, die Organisation und die Durchführung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Veranstaltungen, gemäß den vom Vorstand bestimmten Richtlinien.
- (2) Das Dozententeam wertet die durchgeführten Kurse aus und erarbeitet auf Grund der Auswertungsergebnisse für den Verwaltungsrat Vorschläge für die Programmgestaltung.

§ 13 – Gemeinsame Sitzung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Organe der Stiftung unter dem Vorsitz des Delegierten Bischofs oder seines Stellvertreters statt.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung dazu ein.
- (3) Die Einladungen zu den gemeinsamen Sitzungen sowie die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen erhalten die Teilnahmeberechtigten und die Ordinarien der Trägerbistümer.

§ 14 – Geschäftsstelle

- (1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von den Trägerbistümern angestellt, wobei den Trägerbistümern die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand geleitet.

Dieser ist Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§15 – Grundordnung

- (1) Die Stiftung erkennt die durch den Bischof von Mainz erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 22.12.2022) an.
- (2) Ebenso erkennt sie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Mainz und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§16 – Übernahme der Interventionsordnung und der Rahmenordnung Prävention des Bistums Mainz

- (1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 12.12.2019) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Mainz vom 28.02.2020) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Nr. 179 Beschluss der KODA vom 1. Dezember 2023: Anlage 22 zur AVO – BEO 16 Ingenieure und Ingenieurinnen

A. In Anlage 22 zur AVO erhält Punkt 2 der Vorbemerkungen in BEO 16 folgende Fassung:

Vorbemerkungen

1. ...
2. Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2 Teil A – Allgemeine Entgeltordnung (AEO) Ziffer

4 finden auch auf Ingenieurinnen und Ingenieure im Sinne der Nr. 1 Anwendung. Für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 (Teil A Abschnitt I Ziffer 4), es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

B. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/23/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 180 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat

Die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat“ (WO GRKaM RSR), zuletzt geändert durch Verfügung vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt 2023, Seite 273), wird wie folgt geändert:

In § 1 „Wahlberechtigung“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) In Regionen, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die beiden vom Gemeinderat gemäß § 1 Abs. 3 Konst GRKaM gewählten Mitglieder der Wahlversammlung. Die Wahlberechtigten werden von der Regionalleitung zu einer Wahlversammlung eingeladen.“

Limburg, 22. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 760B/60635/23/04/4 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 181 Festsetzung der Konstituierungstermine für die diözesanen Gremien der 15. Amtsperiode der synodalen Gremien (2024 bis 2028) im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den amtierenden Gremien setze ich die Termine der Konstituierungen für die aufge-

fürten Gremien in der 15. Amtsperiode wie folgt fest:

26. Januar 2024

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrats
7. September 2024

Die Wahlbriefe zur Wahl der Seelsorger*innen in den RSR müssen beim Wahlvorstand eingegangen sein bis spätestens 9. Februar 2024

Konstituierende Sitzung des Seelsorgerates
2. September 2024

Wahl von einem Mitglied des Regionalsynodalrates in jedem Pfarrgemeinderat

Konstituierende Sitzung des Priesterrates
2. September 2024

Die Pfarrgemeinderäte teilen dem Diözesansynodalamt Namen und Anschrift des vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds des Regionalsynodalrates und die benannten Kandidat*innen für andere Gremien mit bis spätestens 29. Januar 2024

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
15. Juni 2024 und 6. Juli 2024

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
20. April 2024

Wahl von ein bis drei Mitgliedern des Regionalsynodalrates aus den Gemeinden von Katholik*innen anderer Muttersprache

Konstituierende Sitzung des Ordensrates
6. Februar 2024

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

In Regionen mit mehreren Gemeinden von Katholik*innen anderer Muttersprache benennt jeder Gemeinderat Kandidat*innen für die Wahl der Vertretung der Katholik*innen anderer Muttersprache im Regionalsynodalrat bis spätestens

26. Januar 2024

Limburg, 21. Dezember 2023 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 701A/23039/23/03/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 182 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg

Für die Wahl und Konstituierung der Regionalsynodalräte im Bistum Limburg werden die folgenden Termine verfügt:

Die Mitteilung der Kandidat*innen für die Wahl in den Regionalsynodalrat erfolgt ans Diözesansynodalamt bis spätestens am 29. Januar 2024

In Regionen mit nur einer Gemeinde von Katholik*innen anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Regionalsynodalrat bis spätestens 26. Januar 2024

Wahl von zwei Seelsorger*innen in den Regionalsynodalrat

Die Mitteilung der Gewählten erfolgt ans Synodalamt bis spätestens am 29. Januar 2024

Die Regionenvertretung bittet alle Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die in der Region tätig sind, mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge für die Wahl von zwei Mitgliedern des Regionalsynodalrates bis spätestens 5. Januar 2024

In Regionen mit mehr als einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache findet die Wahl des Mitglieds/der Mitglieder des Regionalsynodalrates in einer Wahlversammlung statt zwischen 29. Januar und 9. Februar 2024

Konstituierung des Regionalsynodalrates

Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Seelsorger*innen in den Regionalsynodalrat müssen vorliegen bis spätestens 19. Januar 2024

Die Einladung zu beiden Terminen der Konstituierung des Regionalsynodalrates erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin der 1. Sitzung durch die Regionenvertretung, also im Zeitraum zwischen 25. Januar und 16. Februar 2024

Die Briefwahlunterlagen gemäß § WO Ssg RSR müssen verschickt werden spätestens am

Die beiden Teile der Konstituierung erfolgen in der Zeit vom 15. Februar bis 22. März 2024

Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen liegen. In diesem Zeitraum erfolgen die Kandidatenvorschläge für die zu tätigen Wahlen, über die die vorschlagsberechtigten Gremien und Personen durch Anschreiben oder öffentliche Bekanntmachung zu informieren sind.

Die Regionen teilen dem Diözesansynodalamt die Ergebnisse der getätigten Wahlen im Regionalsynodalrat mit bis spätestens 30. März 2024

Limburg, 20. Dezember 2023 Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Komm. Bischöfl. Beauftragte
für den synodalen Bereich

Nr. 183 Ernennung eines Domkapitulars

Mit Wirkung zum 14. Januar 2023 hat der Bischof nach erfolgter Anhörung des Domkapitels Herrn Offizial Lic. iur. can. Olaf Lindenberg den vakanten Kanonikat übertragen.

Nr. 184 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2023 hat der Provinzial der Franziskaner von Split den Gestellungsvertrag von Pater Kristijan ŠILIĆ ofm für die Kroatische Gemeinde Frankfurt gekündigt.

Mit Termin 1. Dezember 2023 wurde P. Ignacije Milan SLADOJA ofm als Kaplan in der Kroatischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Don Bosco ANTHONYSAMY ISch zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Rijo JOY ISch zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Peter Montabaur.

Mit Termin 1. Januar 2024 wird Humphrey Lubega KASOZI als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Jakobus Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Lawrence Antony KULANDAIRAJ ISch zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt.

Zum Termin 1. Januar 2024 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Alban RÜTTENAUER SAC gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2024 ernannt der Generalvikar P. Savio VAZ SAC zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Peter Montabaur.

Mit Termin 1. Februar 2024 scheidet Kaplan Rafal KUBIAK aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. März 2024 wird P. Dr. Tobias KEßLER CS als Leiter der Spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 31. März 2024 wird Rektor Dr. Stefan SCHOLZ als Pfarrverwalter der Portugiesischsprachigen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. April 2024 bis zum 31. August 2025 wird P. Dr. Tobias KEßLER CS zum Pfarrverwalter der Portugiesischsprachigen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 1. April 2024 wird P. Gerardo Garcia SÁNCHEZ CS mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zum Leiter der Spanischsprachigen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Zum Termin 1. Juni 2024 hat der Bischof das Gesuch von Pfarrer Winfried KARBACH um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

Zum Termin 1. Juni 2024 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Ralf PLOGMANN auf die Pfarrei St. Bonifatius Wirges angenommen. Pfarrer Plogmann wird zu diesem Zeitpunkt bis zum 31. August 2024 eine Sabbatzeit gewährt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Februar 2024 wird Pastoralreferentin Ines PORTUGALL aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in die Klinikseelsorge an der BDH-Klinik, der Lahn-Dill-Klinik und Medianklinik in Braunfels versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2024 wird Pastoralreferentin Cornelia SIMON zusätzlich zu ihrem Auftrag im Refugium mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Seelsorge im St. Vincenz Krankenhaus Limburg eingesetzt.

Berufungen von Beisitzern der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle

Mit Termin 14. Dezember 2023 bis zum 30. November 2027 hat der Bischof auf Grundlage von § 4 Absatz 2 der Ordnung zum Beschwerdenavigator und Beschwerdemanagement im Bistum Limburg (vgl. Amtsblatt 2023, 217–224) zu Beisitzern der Beschwerdeordnungs-Schlichtungsstelle berufen:

- Diakon Paulo CALDEIRA-PEREIRA, Portugiesische Katholische Gemeinde Wiesbaden
- Saskia FRANZ, kath. Kindertagesstätte St. Martin, Schwalbach/Ts.
- Gemeindereferentin Lieselotte HARJUNG, St.-Vincenz-Krankenhaus „Hessenklinik“, Limburg
- Gemeindereferent Bernhard HEIL, JVA Wiesbaden
- Oliver KARKOSCH, Pfarrei St. Franziskus Frankfurt
- Sonja KARL, Bereich Pastoral und Bildung, Bischöfliches Ordinariat Limburg
- Andreas KOCH, Bezirkssynodalrat Wetzlar, Regionenausschuss Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar
- Martin LEISTER, kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheingau
- Ingo LEY, kath. Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara Usinger Land
- Herbert MARTINEZ, Vorstand Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
- Thomas MOHR, Freiwilligendienste
- Wolfgang RATH, Bereich Ressourcen und Infrastruktur, Bischöfliches Ordinariat Limburg
- Britta SCHLÖßER, Caritas-Werkstätten Westewald-Rhein-Lahn, Montabaur
- Martina SCHMIDT, kath. Kindertagesstätte Sulzbach/Ts.
- Pfarrer Knud W. SCHMITT, Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden
- Pastoralreferentin Caroline SCHNEIDER, Pfarrei St. Theresa am Main
- Pfarrer Klaus WALDECK, Pfarrei St. Franziskus Kelkheim
- Theresa WELEDA, Fachstelle Familienpastoral, Hadamar
- Schwester Kristina WOLF MMS, Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität Frankfurt



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.